

Zeitschrift: Gewerkschaftliche Rundschau für die Schweiz : Monatsschrift des Schweizerischen Gewerkschaftsbundes
Herausgeber: Schweizerischer Gewerkschaftsbund
Band: 22 (1930)
Heft: 9

Artikel: Gewerkschaftskartelle und Arbeiterunionen
Autor: Wyss, C.
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-352458>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 02.10.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

GEWERKSCHAFTLICHE RUNDSCHAU

FÜR DIE SCHWEIZ

*Monatsschrift des Schweizerischen Gewerkschaftsbundes
Beilage „Bildungsarbeit“, Mitteilungsblatt der Schweiz. Arbeiterbildungszentrale*

No. 9

SEPTEMBER 1930

22. Jahrgang

Gewerkschaftskartelle und Arbeiterunionen.

Von C. W y s s, Zürich.

Vorliegende Frage steht zur Behandlung auf der Traktandenliste des schweizerischen Gewerkschaftskongresses vom 18., 19. und 20. Oktober 1930 in Luzern. Während der 50 Jahre Schweizerischer Gewerkschaftsbund hatten sich dessen Instanzen wiederholt mit diesen Fragen zu beschäftigen. Die Ursachen dazu liegen in der Art der Entwicklung, die die Arbeiterbewegung in der Schweiz genommen hat. Es gab und gibt heute noch Arbeiterunionen, die wesentlich älter sind als die meisten der bestehenden Zentralverbände. So wurde der alte Arbeiterbund Basel schon in den sechziger Jahren des vorigen Jahrhunderts, die Arbeiterunion Zürich im Jahre 1870, Bern um 1890 gegründet. Also Gebilde, denen eine bestimmte historische Bedeutung nicht abgesprochen werden kann und die zu ihrer Zeit in der Bewegung eine bedeutende Rolle gespielt haben. Bis in die neunziger Jahre und auch später noch lag die Hauptkraft der Organisation in den örtlichen Arbeiterunionen. Zum mindesten in den grösseren Industrieorten blieb die Leitung von Kämpfen in der Regel der lokalen Organisation überlassen.

Die Gründung der Zentralverbände liegt bei einzelnen in den achtziger, bei andern in den neunziger Jahren, bei einigen sogar nach der Jahrhundertwende. Ihre Konsolidierung vollzog sich in den Jahren 1890 bis 1908. Mit der Festigung der Zentralverbände ergab sich die Notwendigkeit der Abklärung der Verhältnisse zwischen Zentralverbänden und Arbeiterunionen. So wurde im Jahre 1909 ein Abkommen getroffen über die gegenseitigen Kompetenzen bei Lohnbewegungen. Auch in bezug auf die Zugehörigkeit der örtlichen Organisationen zu der Union (Gewerkschaftssektionen, politische Parteien, Sportorganisationen, Krankenkassen etc.) wurde eine Regelung angestrebt. Eine generelle Ausscheidung kam jedoch in diesem Abkommen nicht zum Ausdruck.

Das Jahrzehnt 1909 bis 1919 war für die Zentralverbände eine Periode ganz bedeutender Entwicklung. Dieser vermochte auch der vorübergehende Rückschlag der ersten Kriegsjahre keinen Abbruch zu tun. Zählten die dem Gewerkschaftsbund angeschlossenen Zentralverbände im Jahre 1909 nur 66,174 Mitglieder, waren es im Jahre 1919 deren 223,588. Auch in finanzieller Hinsicht konnte eine wesentliche Erstarkung verzeichnet werden. Neben dem Ausbau der Zentralsekretariate errichteten die Zentralverbände an den meisten Industrieorten eigene Lokalsekretariate. Die Führung der Bewegungen ging ausschliesslich an die Zentralverbände über. Damit wurde die Tätigkeit der Arbeiterunionsen auf diesem Gebiete noch mehr eingeschränkt. Sie konnten nicht mehr bestimmend in die örtlichen Bewegungen eingreifen. Ihnen fiel nur noch die Aufgabe zu, die Bewegungen der Zentralverbände am Orte zu unterstützen. Dagegen wurden ihnen durch die Entwicklung der Gesamtbewegung andere, neue Aufgaben zugewiesen. Durch die Erstarkung der Gewerkschaften erhielten die Forderungen auf dem Gebiete der Sozialgesetzgebung einen neuen Impuls. Hier erschloss sich für die lokalen wie kantonalen Organisationen ein weites Gebiet der Tätigkeit. Aus diesen Ursachen entstand dann eine Menge neuer lokaler und kantonalen Gewerkschaftskartelle, Sekretariatsverbände, Arbeitersekretariate etc. Die bestehenden Arbeiterunionsen errichteten zum Teil gewerkschaftliche Abteilungen, andere trennten sich in selbständige Gewerkschaftskartelle und politische Parteien. Ein buntes Bild ergab sich also schon in den verschiedenen örtlich, bezirksweise oder kantonal zusammengeschlossenen Organisationen. Hier war ein lokales Gewerkschaftskartell, dem nur Sektionen der Zentralverbände angehören durften. Dort bildeten Gewerkschaften und politische Parteien eine Arbeiterunion ohne Ausscheidung des Tätigkeitsgebietes und getrennter Kassaführung. An andern Orten gehörten neben den Gewerkschaften und Parteien auch Sport- und andere Vereinigungen der örtlichen oder kantonalen Organisation an. Dass unter diesen Umständen auch die Auffassung über die Tätigkeit der lokalen Organisationen und Sekretariate verschiedenartig war, ist klar.

Der Gewerkschaftskongress vom Jahre 1917 in Bern sah sich daher veranlasst, die Zugehörigkeit zu den örtlichen und kantonalen Organisationen wie deren Tätigkeit durch nachstehende Bestimmungen zu regeln:

Bestimmungen

über das Tätigkeitsgebiet der kantonalen und lokalen Gewerkschaftskartelle, gewerkschaftlichen Abteilungen der Arbeiterunionsen und der lokalen Arbeitersekretariate.

I. Zweck und Aufgaben.

Art. 1.

Der schweizerische Gewerkschaftskongress hält die Errichtung von kantonalen und örtlichen Gewerkschaftskartellen für die Förderung der

allgemeinen wie der speziellen kantonalen und lokalen Interessen der Arbeiter für notwendig.

Die Organe des Schweizerischen Gewerkschaftsbundes und der Gewerkschaftsverbände sind verpflichtet, diesen Institutionen jede mögliche Unterstützung zu gewähren.

Art. 2.

Zu den Aufgaben der Gewerkschaftskartelle gehören insbesondere:

- a) die Propaganda für den gewerkschaftlichen Zusammenschluss der Arbeiter, insbesondere in den Gewerben und Industrien, in denen derselbe noch schwach ist;
- b) Förderung des Zusammenwirkens der kantonalen und örtlichen Gewerkschaften in gemeinsamen Angelegenheiten und Fragen;
Pflege der Solidarität der Arbeiterschaft der verschiedenen Berufe; Unterstützung der Gewerkschaftsverbände in der Durchführung von Bewegungen und Streiks; Organisierung der Maifeier;
- c) Ueberwachung und Förderung der eidgenössischen, kantonalen und kommunalen Arbeiterschutzgesetze;
Förderung der Bestrebungen für die Subventionierung der gewerkschaftlichen Arbeitslosenkassen auf kantonalem und kommunalem Gebiet; Förderung des kommunalen Arbeitsnachweises;
- d) Förderung der gewerblichen Schiedsgerichte, Vorbereitung der Schiedsrichterwahlen und Ueberwachung der Tätigkeit der gewerblichen Schiedsgerichte;
- e) Erteilung von Rechtsauskunft an die Mitglieder der angeschlossenen Gewerkschaften und Berufsberatung der Lehrlinge;
- f) Förderung der Bildungsbestrebungen der Arbeiter und Errichtung von Bibliotheken.

II. Organisation.

Art. 3.

Das Gewerkschaftskartell setzt sich zusammen aus den zentral organisierten Gewerkschaften eines Kantons, Ortes oder Bezirks, doch können auch Gewerkschaften aufgenommen werden, für die kein Zentralverband besteht.

Die Sektionen der Gewerkschaftsverbände sind verpflichtet, sich den Gewerkschaftskartellen anzuschliessen.

Art. 4.

Die Gewerkschaftskartelle können zur Bestreitung ihrer Auslagen von den angeschlossenen Gewerkschaften einen festen Beitrag erheben.

Die Erhebung obligatorischer Extrabeiträge ist ihnen nicht gestattet.

Die Durchführung von freiwilligen Sammlungen für Streiks, Aussperrungen, Deckung von Prozesskosten und für andere ähnliche Zwecke ist ihnen nur innerhalb des Kartells gestattet.

Art. 5.

Die Gewerkschaftskartelle sind nicht kompetent, selbständig Bewegungen zur Erzielung besserer Lohn- und Arbeitsbedingungen oder zu andern Zwecken einzuleiten und durchzuführen. Das ist Sache der Gewerkschaftsverbände, die hierfür die volle Verantwortung übernehmen und die Kosten zu bestreiten haben. (Art. 16 der Statuten des Gewerkschaftsbundes.) Dagegen wird von den Gewerkschaftskartellen erwartet, dass sie ihr möglichstes zur erfolgreichen Durchführung der Bewegungen beitragen.

Die Verhängung von Boykotts und Sperrungen über einzelne Betriebe oder Berufe ist nur im Einverständnis mit den beteiligten Gewerkschaftsverbänden zulässig.

III. Arbeitersekretariate.

Art. 6.

Die von den Gewerkschaftskartellen errichteten Arbeitersekretariate befassen sich in der Hauptsache mit der Durchführung der gewerkschaft-

lichen Propaganda, der Unterstützung der Gewerkschaftsverbände bei der Durchführung der Lohnkämpfe, der Erteilung von Rechtsauskunft und der Ueberwachung der Arbeiterschutzgesetze.

Art. 7.

Mit dem Bundeskomitee des Gewerkschaftsbundes stehen die Arbeitersekretäre in ständigen Beziehungen. Sie haben demselben regelmässig alle Berichte und Publikationen zuzustellen. Andererseits wird das Bundeskomitee den Arbeitersekretären alle Berichte und Publikationen, soweit es sich nicht um interne Angelegenheiten der Verbände handelt, zur Verfügung stellen.

IV. Schlussbestimmungen.

Art. 8.

Die Gewerkschaftskartelle, unter denen im vorstehenden immer auch die gewerkschaftlichen Abteilungen der Arbeiterunionen verstanden sind, unterbreiten dem Bundeskomitee des Gewerkschaftsbundes ihre Statuten und Reglemente zur Einsichtnahme.

Die Statuten und Reglemente dürfen nichts enthalten, was den Statuten des Gewerkschaftsbundes oder diesen Bestimmungen zuwiderläuft. Bei Differenzen kommt Art. 18 der Statuten des Gewerkschaftsbundes in Anwendung.

Art. 9.

Gewerkschaftskartelle, die die Statuten des Gewerkschaftsbundes und diese Bestimmungen ignorieren, werden nicht als solche anerkannt.

Neben diesen Bestimmungen wurde durch eine Aenderung der Statuten des Gewerkschaftsbundes das Vertretungsrecht der Kartelle neu festgelegt. Jedem beim Gewerkschaftsbund eingeschriebenen Gewerkschaftskartell wurde ein stimmberechtigter Delegierte zum Gewerkschaftskongress zugebilligt. Kartelle mit mehr als 10,000 Mitgliedern haben Anrecht auf zwei Delegierte. In den Ausschuss des Gewerkschaftsbundes wählen die Gewerkschaftskartelle jedes Kantons einen stimmberechtigten Delegierten. Ferner gewähren die Statuten des Gewerkschaftsbundes den Kartellen eine Vertretung im Bundeskomitee. Heute gehören diesem zwei Vertreter der Kartelle an.

Insgesamt bestehen heute rund 90 lokale Gewerkschaftskartelle oder gewerkschaftliche Abteilungen der Arbeiterunionen. Sie alle haben das Recht auf einen Delegierten zum Gewerkschaftskongress. Basel, Bern und Zürich auf je zwei Delegierte. Total 93 Mandate der lokalen Kartelle. In 16 Kantonen bestehen kantonale Gewerkschaftskartelle oder Sekretariatsverbände, die nach den Statuten gleichzustellen sind. Diese sind alle vertreten im Gewerkschaftsausschuss. Basel, Bern und Zürich wiederum durch zwei Vertreter. Zwei Vertreter der Kartelle sind im Bundeskomitee.

Statutengemäss können auf dem Gewerkschaftskongress 1930 die Gewerkschaftskartelle mit total 113 Anwesenden vertreten sein. Dieses Vertretungsrecht wird freilich kaum jemals voll ausgenutzt werden. Am letzten Gewerkschaftskongress 1927 in Interlaken waren von 86 lokalen Gewerkschaftskartellen 31 durch 34 Delegierte vertreten, nebst 7 Mitgliedern des Ausschusses und 2 Mitgliedern des Bundeskomitees. Die Zentralverbände waren

vertreten mit 144 Delegierten, ferner waren 27 Mitglieder des Ausschusses und 10 Mitglieder des Bundeskomitees anwesend.

Wenn die Kartelle nicht alle ihr Vertretungsrecht ausnützen, so liegt dies an den sehr verschiedenen Verhältnissen. Von den 90 lokalen Kartellen zählen 45, oder rund die Hälfte, weniger als 500 Mitglieder. 18 haben weniger als 100, 9 100 bis 200, 7 200 bis 300, 8 300 bis 400 und 3 400 bis 500 Mitglieder. Dagegen zählen andere Kartelle 15,000 bis 25,000 Mitglieder. Auch in bezug auf die Zahl der Sektionen der Zentralverbände, die den Kartellen angeschlossen sind, zeigen sich grosse Unterschiede. 9 Kartelle bestehen aus je einer Sektion, 14 aus 2 und so weiter bis zu 13 Sektionen. Es ist deshalb begreiflich, wenn Kartelle, die aus einer oder zwei kleinen Sektionen bestehen, kaum in der Lage sind, sich auf den Gewerkschaftskongressen vertreten zu lassen. Durch die zitierten Bestimmungen sollte aber die Führungnahme des Gewerkschaftsbundes auch mit den kleinen Orten ermöglicht werden.

Auf jeden Fall darf das Vertretungsrecht der Gewerkschaftskartelle in den Instanzen des Gewerkschaftsbundes als sehr weitgehend bezeichnet werden. Dies um so mehr, als daran keinerlei finanzielle Verpflichtungen gebunden sind, indem die Kartelle keine Beiträge an den Gewerkschaftsbund bezahlen. Im Gegenteil. Jahr für Jahr wendet der Gewerkschaftsbund an die Arbeitersekretariate, die von den Gewerkschaftskartellen und Sekretariatsverbänden geführt werden, bedeutende Summen auf. Heute bestehen in der Schweiz 18 Arbeitersekretariate. Davon werden 6 von lokalen Organisationen unterhalten: Basel, Bern, Genf, St. Gallen, Winterthur und Zürich; 5 von kantonalen Kartellen: Aargau, Baselland, Glarus, Graubünden, Neuenburg; 7 von gemischten Sekretariatsverbänden: Luzern, Schaffhausen, Schwyz, Solothurn, Tessin, Thurgau und Zürcher Oberland. An diese Sekretariate sind in der Zeit von 1922 bis und mit 1930, also innert 9 Jahren, vom Gewerkschaftsbund 159,300 Fr. an Subventionen ausgerichtet worden. Das macht im Durchschnitt pro Jahr 17,700 Franken. Beteiligt sind an diesen Subventionen, mit Ausnahme von Basel, Bern, Schaffhausen, Winterthur und Zürich, sämtliche Sekretariate. Nicht alle in gleichem Ausmass. Die Differenzierung geht von 500 Fr. bis 45,000 Fr., was einzelne Sekretariate innert der genannten Zeit von 9 Jahren erhalten haben. Im Durchschnitt trifft es auf das einzelne der beteiligten 13 Sekretariate insgesamt einen Betrag von 12,300 Franken. Sparmassnahmen, die vom Gewerkschaftsbund versucht werden, stossen auf den schärfsten Widerstand der betreffenden Organisationen.

Das weitgehende Entgegenkommen des Gewerkschaftsbundes in bezug auf Vertretungsrecht wie in finanzieller Hinsicht beweist jedoch, dass die Bedeutung der Gewerkschaftskartelle und Arbeitersekretariate für die Mitarbeit in der Bewegung heute noch voll anerkannt wird. Diese Mitarbeit sollte der Kongress in Luzern

noch auf ein weiteres Gebiet ausdehnen, und zwar auf das Problem der Jugend zu den Gewerkschaften. Bisher war dies ausschliesslich eine Aufgabe der Verbände. Mit verschwindenden Ausnahmen und einigen schüchternen Versuchen ist aber soviel wie nichts geschehen. Hier wären die Gewerkschaftskartelle sicher in der Lage, wertvolle Mitarbeit zu leisten. Ohne an dieser Stelle näher auf das Problem einzutreten, könnte die Lösung, wie sie in dieser Frage die deutschen Gewerkschaften durch ihre Jugendkartelle in den Ortsausschüssen getroffen haben, für uns Wegleitung sein. Ein enges Zusammenarbeiten der Verbände und deren Sektionen mit den Kartellen würde sicher auf diesem Gebiete von grossem Vorteil sein. Der Gewerkschaftsbund sollte daher auf seinem Kongress die Bahn zu diesem Zusammenarbeiten frei machen.

Auf der andern Seite hat selbstverständlich der Gewerkschaftsbund die Pflicht, dafür zu sorgen, dass die gesamte Tätigkeit seiner Organe — denn nur als solche dürfen Arbeitersekretariate, Kartelle usw. betrachtet werden — seinem Programm, seinen Statuten und seinen Beschlüssen entspricht. Es erhebt sich daher die Frage, ob die im Jahre 1917 aufgestellten Bestimmungen, die sich heute noch in Kraft befinden, hierfür ausreichend sind und welche Erfahrungen damit gemacht wurden. Zu dieser Frage hat eine Konferenz der Verbände und Kartelle am 19. und 20. Juni 1926 in Basel Stellung genommen. In dem dort gehaltenen Referat wie in der Diskussion wurde festgestellt, dass nicht alles zum Besten steht. Genosse Karl Dürr führte unter anderem aus: «Die organisatorische Gliederung der Gewerkschaftskartelle ist in letzter Zeit zu einer brennenden Frage geworden.» Die Auffassungen an jener Konferenz fanden dann ihren begründeten Niederschlag in folgenden Thesen:

1. Das Bestehen und die Tätigkeit der kantonalen und lokalen Gewerkschaftskartelle im Rahmen des Gewerkschaftsbundes hat sich im allgemeinen als eine wertvolle Ergänzung in der Arbeit der gesamten Gewerkschaftsbewegung erwiesen.
2. Es ist somit zu empfehlen, diese Organisationen, soweit sie bestehen, weiter auszubauen und, unter Beobachtung bestimmter Voraussetzungen, neue zu errichten.
3. Als Gewerkschaftskartelle im Sinne der Statuten des Gewerkschaftsbundes können nur diejenigen angesprochen werden, die in ihrer Zusammensetzung ausschliesslich aus Gewerkschaftssektionen bestehen. Art. 3, Seite 16, und Ziffer III, Seite 18, der zitierten Statuten.
4. Wo diese Voraussetzungen erfüllt sind, ist es Pflicht der Zentralverbände und letzten Endes des Bundeskomitees des Gewerkschaftsbundes, mit allen Mitteln dahin zu wirken, dass sich sämtliche Gewerkschaftssektionen dem Gewerkschaftskartell anschliessen.

Wo ausser den Gewerkschaftssektionen noch andere Organisationen dem Gewerkschaftskartell angehören, fällt jede Verpflichtung der Verbände und des Bundeskomitees dahin. Diese Gewerkschaftskartelle tragen einen falschen Namen und sind nicht als solche anzuerkennen.

5. Wo Gewerkschaften, politische Parteien und andere Vereine sogenannte gemischte Organisationen, wie Arbeiterunions, Sekretariatsverbände etc. bilden, haben sich diese Gewerkschaften, wenn sie als Gewerkschafts-

kartelle im Sinne der Statuten des Gewerkschaftsbundes anerkannt werden sollen, zu einer unabhängigen gewerkschaftlichen Abteilung zusammenzuschliessen, mit eigenen Statuten, mit einem selbständigen gewerkschaftlichen Tätigkeitsprogramm und mit einer selbständigen Kassa- und Rechnungsführung.

6. Die Beiträge an solche gemischte Organisationen, zum Unterhalt von gemeinsamen Institutionen wie Arbeiter- und Gewerkschaftssekretariate, Bildungsausschüsse etc. müssen für jede Organisation genau umschrieben werden. Diese Beiträge dürfen die Gewerkschaften nicht in einer Weise belasten, dass darunter die übrige gewerkschaftliche Tätigkeit zu Schaden kommt.

7. Entsprechend dieser Richtlinien werden vom Sekretariat des Gewerkschaftsbundes Statuten aufgestellt:

a) für Gewerkschaftskartelle nach Ziffer 3 und 4;

b) für gewerkschaftliche Abteilungen nach Ziffer 5 und 6.

Diese Statuten sind vom Gewerkschaftsausschuss zu genehmigen.

Diese Thesen zeigen, dass schon damals die Verhältnisse in vielen Kartellen zu wünschen übrigliessen. Der Gewerkschaftsausschuss hat denn diese Thesen auch genehmigt und einem entsprechenden Entwurf für ein «Musterstatut» für die Gewerkschaftskartelle seine Zustimmung erteilt. Besser geworden sind die Verhältnisse seitdem nicht. Im Gegenteil. Als Folge dieser Verhältnisse entwickelten sich innert kurzer Zeit geradezu unhaltbare Zustände. Aussergewerkschaftliche Kräfte vermochten da und dort unheilvolle Einflüsse auszuüben. Durch die Zersplitterung der politischen Arbeiterparteien wurden diese Einflüsse noch stark gefördert. Nur aus diesen Verhältnissen heraus war es möglich, dass im Jahre 1926 das Gewerkschaftskartell Basel einen Aufruf an die schweizerische Arbeiterschaft erlassen konnte zur Sammlung von Beiträgen für den englischen General- und Bergarbeiterstreik, obwohl eine gleiche Aktion vom Schweizerischen Gewerkschaftsbund durchgeführt wurde. Denselben Ursachen ist zuzuschreiben, dass das gleiche Basler Gewerkschaftskartell, im Gegensatz zu den Beschlüssen der Verbände des eidgenössischen Personals und des Gewerkschaftsbundes, das kommunistische Referendum gegen das Beamten- und Besoldungsgesetz unterstützen konnte. Diese krassen Verstösse gegen Programm, Statuten und Beschlüsse der massgebenden Instanzen veranlassten dann den Gewerkschaftskongress vom Jahre 1927 in Interlaken, Stellung zu nehmen. Mit überwältigender Mehrheit wurde der Beschluss gefasst, das Gewerkschaftskartell Basel von der Liste der eingeschriebenen Kartelle zu streichen und die Sektionen der Verbände von der Verpflichtung der Zugehörigkeit zum Kartell zu entbinden. Gleichzeitig wurde der Gewerkschaftsausschuss ermächtigt, diesen Beschluss eventuell auf analoge Fälle anzuwenden. Zu einer solchen Massnahme sah sich die Ausschussitzung vom 21. Februar 1930 in Luzern gezwungen gegenüber der Arbeiterunion Schaffhausen. Diese hatte sich in der Frage der Alkoholgesetzgebung in Gegensatz zum Gewerkschaftsbund gestellt, indem sie der Verwerfungspareole der kommunistischen Partei Folge leistete.

Solche Erscheinungen sind immer wieder möglich. Denn es ist denkbar, dass auch durch andere als kommunistische Einflüsse lokale Kartelle in Gegensatz zum Gewerkschaftsbund gebracht werden. Wie kann dem mit Erfolg begegnet werden? Voraussetzung ist, dass das Organisationsverhältnis ganz klar umschrieben wird. Arbeiterunionen, Sekretariatsverbände und ähnliche Gebilde, die gemischt zusammengesetzt sind, gehören einmal nicht in den Gewerkschaftsbund hinein. Wenn dieser sich gegen Vorkommnisse wie die angeführten schützen will, muss dafür gesorgt werden, dass alle ihm angeschlossenen Organisationen nach den gleichen Grundsätzen aufgebaut sind wie er selbst. Dem Gewerkschaftsbund können nur gewerkschaftliche Zentralverbände angehören. Er steht mit keiner andern Organisation in organisatorischer Verbindung. In Fragen des Zusammengehens mit andern Organisationen wird von Fall zu Fall entschieden. Wenn dies für den Gewerkschaftsbund die richtige Organisationsform ist, warum denn nicht auch für die ihm angeschlossenen Gewerkschaftskartelle? Diese sind im Grunde doch nichts anderes als Gewerkschaftsbünde im Kleinen. Es kann somit nur einen Grundsatz geben. Den Gewerkschaftskartellen, die dem Gewerkschaftsbund angehören, dürfen nur Gewerkschaftssektionen angeschlossenen sein. Hierüber müssen sich auch die heute noch bestehenden Arbeiterunionen mit sogenannten gewerkschaftlichen Abteilungen, wie die Sekretariatsverbände, klar werden. Erst wenn dieser Grundsatz restlos anerkannt wird, können die Zentralverbände verpflichtet werden, dass alle ihre Sektionen den Kartellen angehören. Erst dann ist es möglich, in Fällen wie Basel und Schaffhausen von den Verbänden zu verlangen, die vollständigen Konsequenzen für ihre Sektionen und Mitglieder zu ziehen.

Neben dieser organisatorischen Regelung ist sodann die Rechtslage abzuklären. Bei Verstößen wie in Basel und Schaffhausen genügt es nicht, nur eine einfache Streichung von der Liste der eingeschriebenen Kartelle vorzunehmen. Nein, es muss die Möglichkeit geschaffen werden, in solchen Fällen eine vollständige Auflösung zu vollziehen, bei der die Sachlage ohne statutarische Hemmungen für alle Beteiligten: Gewerkschaftsbund, Verbände, Sektionen und Mitglieder, völlig klar ist. Hierzu ist eine Revision der bestehenden Statuten und Bestimmungen, soweit diese die Gewerkschaftskartelle betreffen, notwendig. Dieser Revision ist auch das Musterstatut der Kartelle anzupassen. Es wird Aufgabe des kommenden Gewerkschaftskongresses sein, in all diesen Fragen das Richtige zu treffen. Auch in bezug auf die Kompetenzen seiner Instanzen, Bundeskomitee und Gewerkschaftsausschuss. Diese müssen so ausgestattet werden, um gegenüber Kartellen und Verbänden, deren Verhalten und Tätigkeit die Gesamtbewegung schädigt, handeln zu können, ohne an den Kongress gebunden zu sein.

Der Schweiz. Gewerkschaftsbund wird nach seinem 50jährigen

Bestehen und nach all seinen Erfahrungen heute in der Lage sein, jene Grundlagen zu schaffen, die Gewähr dafür bieten, dass die so notwendige Einheit und Geschlossenheit der Gewerkschaften gewahrt bleibt und dass ein gegenseitiges, auf Vertrauen aufgebautes Zusammenarbeiten aller Glieder des Gewerkschaftsbundes möglich ist. Wer dies nicht will oder diese Einheit zu stören versucht, muss rücksichtslos aus der Organisation entfernt werden.

Bedeutung und Zweck der Arbeitersekretariate und Rechtsauskunftsstellen für die Arbeiterschaft.

Von J. Pelizzoni, Zürich.

Schon früh erkannten die Leitenden der Arbeiterorganisationen den Wert der Rechtsauskunftserteilung an ihre Mitglieder. Allein in der ersten Zeit des Entstehens und Bestehens der Arbeitervereine und später der Gewerkschaften fehlten die Mittel hiezu. Selbst in den grösseren Städten wie Zürich, Bern und Basel waren die Organisierten eine kleine Zahl im Verhältnis der Gesamtarbeiterschaft am Orte. Auch war die Zersplitterung zu gross, bis dann durch die Ausdehnung der Fabrikbetriebe und die Vereinigung verschiedener verwandter Berufe in einem Betriebe auch den Zusammenschluss der verwandten Berufsarten in den Arbeiterorganisationen förderten. So sahen wir in der Metallindustrie eine ganze Reihe gesonderter Berufsvereine. Ebenso in der Holz- und Baubranche. Die Beitragsleistungen waren sehr minime, so dass an eine feste Anstellung von Arbeiterbeamten wegen der finanziellen Tragweite gar nicht gedacht werden konnte. Erst mit der Erstarkung und dem Zusammenschluss all dieser kleineren Gruppen in lokale Sektionen und Landesverbänden war es möglich geworden, Erfolge zu erringen. Mit den Erfolgen in den Lohnbewegungen und der Einsicht in die Notwendigkeit guter und starker Organisationen war es möglich, durch eine systematische Erhöhung der Beiträge den Verbänden die nötige finanzielle Stosskraft zu verleihen. Hand in Hand damit ging auch die numerische Stärkung der lokalen Arbeiterunions und Gewerkschaftskartelle, denen die Aufgabe erwuchs, die lokalen Bewegungen zu leiten. Damit war auch der Zeitpunkt gekommen, um Arbeitersekretariate zu errichten, denen neben der Führung lokaler Bewegungen auch die Rechtsauskunft überbunden wurde. Auch die Verbände errichteten an allen grösseren Orten eigene Lokalsekretariate, wodurch die Kontinuität der Bewegungen und der Bestand der erreichten Erfolge besser überwacht und gesichert wurden.